

## ÜBEREINKOMMEN

### für Dienstleistungen gemäß § 10 DSG 2000

abgeschlossen zwischen

dem kirchlichen Rechtsträger

.....

vertreten durch

.....

als Auftraggeber einerseits

und

.....

als Dienstleister andererseits

wie folgt:

- I. Der kirchliche Rechtsträger ....., im folgenden kurz Auftraggeber genannt, vergibt folgende Zwecke der Verarbeitung an ....., im folgenden kurz Dienstleister genannt:
1. ....
  2. ....

Die Dienstleistung beginnt am ..... und wird auf bestimmte / unbestimmte Zeit vereinbart.

Die Dienstleistung endet durch Zeitablauf am ....., ohne dass es einer Kündigung oder Auflösungsvereinbarung bedarf.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsletzten vorzeitig zu beenden.

- II. Der Dienstleister ist verpflichtet, alle jene Pflichten zu erfüllen, die ihm im österreichischen Datenschutzgesetz (DSG) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere im 2. und 3. Abschnitt des DSG 2000 (BGBl. I Nr. 165/1999) v.a. in §§ 11 und 15 DSG aufgetragen sind.

Über diese Verpflichtung hinaus ist der Dienstleister verpflichtet, die Bestimmungen der jeweils gültigen kirchlichen Datenschutzverordnung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens darstellt, einzuhalten. Der Dienstleister verpflichtet sich insbesondere, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich dem Auftraggeber zurückzugeben.

- III. Der Dienstleister erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSGVO und der jeweils gültigen kirchlichen Datenschutzverordnung und gemäß der Empfehlung der bischöflichen Finanzkammer (Pfarrservicestelle) ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden. Der Dienstleister ist jederzeit bereit, die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen durch den Auftragnehmer oder durch einen beauftragten Sachverständigen überprüfen zu lassen.
- IV. Für die Dienstleistung wird eine Vergütung von jährlich EUR ..... vereinbart. Die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bei einer Vergütung sind einzuhalten.
- V. Der Auftraggeber ist berechtigt, ungeachtet einer vereinbarten Dauer oder einer vereinbarten Kündigungsfrist dieses Übereinkommen einseitig mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn der Dienstleister oder ein von ihm mit der Dienstleistung betrauter unselbständig Beschäftigter Daten, welche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, offen legt oder ohne Genehmigung seitens des Auftraggebers an Dritte übermittelt oder sie mit anderen Verarbeitungen unzulässig verknüpft.
- VI. Nach Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses – auch welchem Grund auch immer, auch im Falle der einseitigen Auflösung dieses Übereinkommens - ist der Dienstleister verpflichtet, den Datenbestand, alle Unterlagen und alle Verarbeitungsergebnisse sowie sämtliche Software, welche personenbezogene Daten enthält, dem Auftraggeber unaufgefordert und vollständig zur Verfügung zu stellen und eine Erklärung des Inhaltes abzugeben, dass die übergebenen Unterlagen vollständig sind und sich der Dienstleister keinerlei personenbezogene Daten, welche vom Auftraggeber stammen, zurückbehalten hat (Vollständigkeitserklärung).
- VII. Dieses Übereinkommen bedarf auf Seite des Auftraggebers der kirchenbehördlichen Genehmigung durch die örtlich und sachlich zuständige kirchliche Oberbehörde. Es tritt mit dem Erhalt dieser Genehmigung in Kraft.
- VIII. Änderungen und Ergänzungen dieses Übereinkommens bedürfen der Schriftform und rechtsgültigen Zeichnung sowie zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Diözese Feldkirch. Dies gilt auch für diese Klausel.
- IX. Allfällige, mit diesem Übereinkommen verbundene Kosten und Gebühren trägt der Auftraggeber.

X. Für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden Rechtsstreitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Feldkirch vereinbart.

XI. Dieses Übereinkommen wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen je eine dem Auftraggeber und dem Dienstleister gebührt.

....., am .....

....., am .....

Für den kirchlichen Rechtsträger

Dienstleister

.....

.....

Beilagen:

1. Auszug aus dem Datenschutzgesetz 2000 (BGBl. I 165/1999) in der aktuell gültigen Fassung
2. Kirchliche Datenschutzverordnung  
(Decretum Generale über den Datenschutz in der Katholischen Kirche in Österreich und ihren Einrichtungen, Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 52 vom 15.9.2010)